

15.02.2017
Drucksache 026/17

Abgabe einer Verzichtserklärung nach § 293 a Abs. 3 i. V. m. § 293 b Abs. 2 Aktiengesetz

Gremium	Sitzungsdatum	Beschlussstatus	Beratungsstatus
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Vergaben	13.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreisausschuss	27.03.2017	Empfehlungsbeschluss	öffentlich
Kreistag	28.03.2017	Entscheidung	öffentlich

Organisationseinheit	Steuerungsdienst
Berichterstattung	Kreisdirektor Dr. Thomas Wilk

Budget	01	Zentrale Verwaltung
Produktgruppe	01.01	Steuerungsdienst
Produkt	01.01.03	Kommunalaufsicht und Beteiligungen

Haushaltsjahr	2017	Ertrag/Einzahlung [€]
		Aufwand/Auszahlung [€]

Beschlussvorschlag

Der Kreis Unna als Alleingesellschafter der Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft Kreis Unna mbH (VBU) verzichtet nach § 293 a Abs. 3 Aktiengesetz (AktG) auf einen umfassenden schriftlichen Bericht über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen der VBU und der Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH (VKU) durch die Geschäftsführung der VBU sowie gemäß § 293 b AktG auf die Prüfung dieses Unternehmensvertrags durch einen Vertragsprüfer.

Der Landrat wird ermächtigt, eine entsprechende Erklärung abzugeben.

Sachbericht

Nach aktienrechtlichen Vorschriften, müssen Unternehmensverträge, zu denen auch der vom Kreistag (Drucksache 163/16) in seiner Sitzung am 13.12.2016 beschlossene Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag zwischen VBU und VKU gehört, durch (einen) sachverständige(n) Prüfer geprüft werden (§ 293 b Abs. 1 AktG). Ferner obliegt es dem Vorstand, einen ausführlichen schriftlichen Bericht zum Unternehmensvertrag zu erstatten (§ 293 a Abs. 1 AktG). Auf die Prüfung und den Bericht kann durch öffentlich beglaubigte Erklärung verzichtet werden.

Die Anwendung der aktienrechtlichen Vorschriften auf Unternehmensverträge zwischen Gesellschaften mit beschränkter Haftung ist umstritten. Sie wird aber zumindest für die „Obergesellschaft“ (hier: VBU) nach herrschender Meinung bejaht. Fehlt die Prüfung nach § 293 b Abs. 1 AktG oder der Bericht nach § 293 a Abs. 1 AktG und liegt keine jeweils entsprechende Verzichtserklärung des Gesellschafters der „Obergesellschaft“ vor, kann der Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag nicht ins Handelsregister eingetragen werden.

Mit Blick auf die o. g. Drucksache 163/16 und die eingehenden Beratungen im Kreistag und seinen Ausschüssen sind nach Auffassung des Landrats sowohl der Sachverhalt, der den Abschluss des Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrags bedingt, als auch sein Inhalt und die (positiven) wirtschaftlichen Auswirkungen hinreichend bekannt und durch die externe Beratung der Fa. PricewaterhouseCoopers (PWC) abgesichert, so dass kein praktisches Bedürfnis für eine weitergehende Prüfung und einen entsprechenden Bericht der Geschäftsführung besteht.

Es wird daher vorgeschlagen, auf die Prüfung und den Bericht zu verzichten und den Landrat zu ermächtigen, eine entsprechende Verzichtserklärung, die von einem Notar öffentlich zu beglaubigen ist, abzugeben.

Anlagen

Auszug aus den aktienrechtlichen Vorschriften